

V e r o r d n u n g

über das Landschaftsschutzgebiet "Mönau"

Aufgrund der Art. 1, 2, 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. August 1982 (GVBl S. 500), vom 07. September 1982 (GVBl S. 722) und vom 06. Dezember 1983 (GVBl S. 1043), erläßt der Landkreis Erlangen-Höchstadt folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 26.08.1986 Nr. 820 - 8623 - g genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Der in den Abs. 2 und 3 beschriebene und abgegrenzte Landschaftsraum im Bereich des Landkreises Erlangen-Höchstadt wird dem besonderen Schutz des Bayer. Naturschutzgesetzes unterstellt.

Die Inschutznahme bezweckt,

- a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, insbesondere Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben,
- b) die Schönheit, Vielfalt oder Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere standortgemäße Waldbestände zu erhalten bzw. zu schaffen, oder
- c) ihren besonderen Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten oder zu verbessern.

(2) Der geschützte Landschaftsraum wird wie folgt beschrieben:

Das Gebiet des Forstbezirks "Mönau" im Bereich der Gemeinde Heßdorf und der Stadt Herzogenaurach, Landkreis Erlangen-Höchstadt.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt ca. 180 ha. Die Grenzen der geschützten Landschaftsräume ergeben sich aus den Landschaftsschutzkarten M = 1 : 25 000 (Anlage) und M = 1 : 5 000. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Landschaftsschutzgebietskarte M = 1 : 5 000. Die Landschaftsschutzkarte M = 1 : 5 000 wird beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Gebiet ist durch Verordnung vom 14.06.1982, in Kraft seit 01.07.1982, als Bannwald ausgewiesen.

§ 2

Verbote

(1) In dem in § 1 Abs. 2 genannten Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Handlungen und Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen, die Landschaft zu verunstalten, den Naturgenuß oder den Erholungswert der Landschaft zu beeinträchtigen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür zugelassenen Wege und Plätze zu fahren oder zu parken, sofern dies nicht im Rahmen einer zulässigen Grundstücksnutzung durch den Berechtigten (z.B. im Rahmen der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei oder bei der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an Energieversorgungsanlagen, Einrichtungen der Bundespost und Bundesbahn sowie an Verkehrswegen) notwendig ist,
- b) Wohnwagen aufzustellen, zu zelten oder Feuer anzumachen,
- c) die Ruhe in der Natur durch Lärm oder durch die Benutzung von Tonübertragungsgeräten, Tonwiedergabegeräten, Modellflugzeugen oder auf andere Weise zu stören,
- d) Wiesen, Feldraine, Hecken, Feldgehölze, Hänge oder ungenutztes Gelände abzubrennen,
- e) Feldgehölze und Pflanzungen, die der Landschaftspflege dienen, zu beseitigen oder zu beschädigen, es sei denn, notwendige Pflegemaßnahmen machen es notwendig,
- f) das Gelände zu verunreinigen,
- g) Hundemeuten bei sportlichen Jagden einzusetzen sowie Hunde beim Reiten mitzuführen,
- h) Grabenfräsen einzusetzen,

(3) Nach Art. 25 Abs. 2 BayNatSchG ist es verboten, außerhalb der bestehenden Straßen und Wege zu reiten.

§ 3

Erlaubnispflicht

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt bedarf
1. die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung aller baulichen Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO), auch wenn sie baurechtlich weder anzeigenech noch genehmigungspflichtig sind, insbesondere von
 - a) Wochenendhäusern, Bienenhäusern, Jagd- und Fischerhütten, Fischteichen und Fischbehältern und Geräteschuppen,
 - b) das Aufstellen von Ausstellungsgegenständen und von fliegenden Bauten im Sinne des Art. 85 Abs. 1 BayBO
 - c) Buden oder Verkaufsständen,
 - d) Zäunen und Einfriedungen,
 - e) freistehende Mauern, einschließlich Stützmauern,
 - f) Aufschüttungen oder Abgrabungen, einschließlich der Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Kies, Sand und anderen Bodenschätzen,
 2. die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Freileitungen und Anlagen für das Fernmeldewesen oder für die Versorgung mit Energie, einschließlich der Masten und Unterstützungen, Anlagen für die Wasserversorgung und Entwässerung,
 3. die Streunutzung, soweit sie nicht auf eingetragenen Rechten beruht,
 4. das Anlegen von Straßen, Wegen, einschließlich der Reitwege, Plätzen und Gräben,
 5. das Anlegen, die Änderung und die Nutzungsänderung von Stell- oder Parkplätzen für Kraftfahrzeuge, von Zelt- oder Campingplätzen, Sport-, Spiel- oder Badeplätzen oder von Plätzen zum Aufstellen von Wohnwagen,
 6. die Errichtung und Änderung von Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind,
 7. das Anbringen von Bild- und Schrifftafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Orts- oder Warn- tafeln dienen, sich auf die Naherholung und den Straßenverkehr beziehen,

8. die Veränderung der Gewässer, der Ufer, des Grundwasserstandes oder des Zu- und Abflusses des Wassers,
9. das Beseitigen von Findlingen, Felsblöcken, Tümpeln oder Teichen.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das beabsichtigte Vorhaben keine gegen § 1 Abs. 1 Satz 2 gerichteten Wirkungen hervorruft oder wenn durch Bedingungen oder Auflagen das Eintreten dieser Wirkungen verhindert werden kann. Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden. Bei Erlaubniserteilung nach Abs. 1 Nr. 8 sind die Teichbaurichtlinien zu beachten.

(3) Sofern für ein Vorhaben eine behördliche Gestattung (Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung u.ä.) nach anderen Vorschriften erforderlich ist, ist in diesem Verfahren auch über die Erlaubnis nach Abs. 1 zu entscheiden. Diese Entscheidung bedarf der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

§ 4

Ausnahmen

Keiner Erlaubnis nach § 3 bedürfen

- a) die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Errichtung und Änderung von Weide- und Forstkulturzäunen,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- c) die Instandsetzung und Unterhaltung von bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Fernmeldeanlagen, von Einrichtungen der Bundesbahn, von bestehenden öffentlichen Verkehrswegen sowie die Unterhaltung von Gewässern, soweit die Unterhaltung in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung erfolgt.

§ 5

Befreiungen

Im Einzelfall können Befreiungen gemäß Art. 49 BayNatSchG erteilt werden.

§ 6

Wiederherstellung des früheren Zustandes

Werden unzulässige Veränderungen durchgeführt und können sie auch unter Bedingungen und Auflagen nicht nachträglich zugelassen werden, so kann das Landratsamt Erlangen-Höchstadt - Untere Naturschutzbehörde - die Wiederherstellung des früheren Zustandes anordnen. Kann der frühere Zustand nicht mehr wiederhergestellt werden, so können Maßnahmen angeordnet werden, die die schädigenden Wirkungen soweit wie möglich ausgleichen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür zugelassenen Wege und Plätze fährt oder parkt, sofern dies nicht im Rahmen einer zulässigen Grundstücksnutzung durch den Berechtigten (z.B. im Rahmen der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei oder bei der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an Energieversorgungsanlagen, Einrichtungen der Bundespost sowie Verkehrswegen) notwendig ist (§ 2 Abs. 2 a),
2. Wohnwagen aufstellt, zeltet oder Feuer macht (§ 2 Abs. 2 b),
3. die Ruhe in der Natur durch Lärm oder durch die Benutzung von Tonübertragungsgeräten, Tonwiedergabegeräten, Modellflugzeugen oder auf andere Weise stört (§ 2 Abs. 2 c),
4. Wiesen, Feldraine, Hecken, Feldgehölze, Hänge oder ungenutztes Gelände abbrennt (§ 2 Abs. 2 d),
5. Feldgehölze, Windschutzpflanzungen und Pflanzungen, die der Landschaftspflege dienen, beseitigt oder beschädigt, ausgenommen notwendige Pflegemaßnahmen (§ 2 Abs. 2 e),
6. das Gelände verunreinigt (§ 2 Abs. 2 f),
7. Hundemeuten bei sportlichen Jagden einsetzt oder Hunde beim Reiten mitführt (§ 2 Abs. 2 g),
8. Grabenfräsen einsetzt (§ 2 Abs. 2 h),
9. Maßnahmen ohne die nach § 3 erforderliche Erlaubnis durchführt.

kann nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 6 des BayNatSchG mit Geldbuße bis zu 50 000,-- DM (i.W.: fünfzigtausend Deutsche Mark) belegt werden.

(2) Wer entgegen Art. 25 Abs. 2 BayNatSchG im Wald außerhalb von bestehenden Straßen und Wegen reitet, kann nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 1 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu 1 000,-- DM (i.W.: eintausend Deutsche Mark) belegt werden.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auflage nach § 3 Abs. 2 oder § 5 nicht erfüllt, kann nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu 50 000,-- DM (i.W.: fünfzigtausend Deutsche Mark) belegt werden.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt folgenden Tag in Kraft.

Erlangen, den 24.09.1986
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Dienststelle Höchstadt/Aisch



K r u g
Landrat

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „MÖNAU“ M. = 1 : 25000

